



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hachenberg und Richter Unternehmensberatung GmbH (H + R)

1. Vertragsgegenstand

Grundlage der Beratungstätigkeit ist eine zwischen Auftraggeber und H + R vereinbarte Leistung (Inhalte, Volumen und Kosten der Beratung). Änderungen, Ergänzungen und Fortschreibung der Beratung bedürfen gegebenenfalls der Schriftform.

Vertragsgegenstand ist die vereinbarte Beratungsleistung. Die Leistung ist erfüllt, wenn alle vereinbarten Arbeitsschritte durchgeführt und Analysen, Berichte, Schlußfolgerungen und Empfehlungen vorgelegt wurden.

2. Auftragsdurchführung

H + R führt die Beratung nach bestem Wissen und Gewissen durch. Für die Beratung werden fachlich und methodisch qualifizierte Berater eingesetzt. H + R behält sich vor, Beratungsleistungen durch freie Mitarbeiter durchführen zu lassen. Diese unterliegen den hier vereinbarten Regelungen.

H + R bemüht sich, alle vereinbarten Fristen einzuhalten. Für Verzögerungen, die sich aufgrund von höherer Gewalt bzw. nicht zeitgerechter Zuarbeit durch den Auftraggeber ergeben, wird keine Haftung übernommen.

Rechtliche und steuerliche Beratungen werden von H + R nicht durchgeführt.

3. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Berater und weitere Mitarbeiter von H + R behandeln alle unternehmensbezogenen Daten und Informationen des Auftraggebers vertraulich und wahren Stillschweigen gegenüber Dritten. Die gesetzlichen Vorschriften des BDSG werden eingehalten. Die Nennung des Auftraggebers zwecks Ausstellung von Referenzen, bei der Auflistung von Kunden in unternehmenseigenen Informationen von H + R sowie in Veröffentlichungen erfolgt nur nach Genehmigung durch diesen.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch Zurverfügungstellung aller nötigen Informationen, Daten und Datenaufbereitungen, die Beratungsarbeit von H + R zu unterstützen. Von Seiten des Auftraggebers werden kompetente Ansprechpartner benannt.

5. Haftung

Für Schäden des Auftraggebers haftet H + R nur, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt auch für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Für Personenschäden haftet H + R dagegen auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Bei leichtfahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine Angestellten sind, haftet H + R nur in Höhe des typischen voraussehbaren Schadens, maximal jedoch bis € 100.000,- pro Auftrag.

Eine Haftung für Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen) und sonstige mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der Mitarbeiter von H + R.

Greift der Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung in die gelieferten Werke ein, so entfällt insoweit die Haftung von H + R. Schadensersatzansprüche von H + R bleiben vorbehalten. Als „Eingriff“ gelten auch die Modifikation von Software oder deren Dekompilierung.

Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Schadensvermeidung, insbesondere im Fall von Daten- oder Dateiverlusten, bleibt unberührt. Der Verlust von Daten ist nicht ersatzfähig, soweit für diese nicht regelmäßig mindestens einmal täglich Sicherungskopien auf getrennten Datenträgern erstellt wurden.

6. Honorar und Auslagerstattung

Das Honorar ergibt sich aus der Vereinbarung über die Beratungsleistung. Das vereinbarte Honorar versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich.

Nachgewiesen werden die für die Beratung von den einzelnen Beratern (und weiteren Mitarbeitern von H + R) aufgewendeten Zeiten mit Datum, Ort und Hinweis auf die Tätigkeit sowie die entstandenen Auslagen.

Die Rechnungen sind ohne Abzug mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen zu begleichen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist H + R berechtigt, 6,00 Zinspunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank vom Auftraggeber zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt H + R vorbehalten.

8. Nutzungsrechte des Auftraggebers

H + R räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den von H + R erbrachten Leistungen bzw. Projektergebnissen (das „Lizenzmaterial“) ein, sobald die Rechnungen für das gesamte Projekt vom Kunden bezahlt wurden.

Das Lizenzmaterial steht dem Auftraggeber für die innerbetriebliche Nutzung uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Veröffentlichung oder entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung von H + R und bei Kenntlichmachung der Quelle (H + R) zulässig. Eine Weitergabe auch innerhalb eines Konzerns bzw. eines Unternehmensverbundes des Auftraggebers bedarf ebenfalls der schriftlichen Genehmigung von H + R, sofern die Weitergabe des Lizenzmaterials über das vertraglich vereinbarte Nutzungsrecht hinausgeht.

Bei Verstoß gegen das Nutzungsrecht hat der Auftraggeber an H + R eine Vertragsstrafe in Höhe der zehnfachen Rechnungssumme für das Lizenzmaterial zu zahlen. Darüber hinaus behält sich H + R die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

9. Kündigung

Verträge mit einer festen Laufzeit sind nur aus wichtigem Grund kündbar. Verträge auf unbestimmte Zeit können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

10. Sonstiges

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hannover. Das Rechtsverhältnis der Parteien unterliegt dem deutschen Recht. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diese Bestimmung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so ist diese Bestimmung durch eine zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmung mit dem Inhalt zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.